

PRÄAMBEL

Der Auftraggeber hat sich entschlossen, seine Verpflichtungen nach dem "Gesetz zum Schutz hinweisgebender Personen – Hinweisgeberschutzgesetz" (kurz HinSchG) auf einen betriebsfremden Dritten zu übertragen. In diesem Zusammenhang schließen der Auftraggeber und die BGfD Bayreuther Gesellschaft für Datenschutz mbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen:

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend: "**allgemeine Vertragsbedingungen**") sind Vertragsbestandteil und gelten für alle, somit auch zukünftigen, Geschäftsbeziehungen zwischen der BGfD Bayreuther Gesellschaft für Datenschutz mbH (nachfolgend: "**BGfD**") oder "**Auftragnehmer**") und dem jeweiligen Kunden (nachfolgend: "**Auftraggeber**") hinsichtlich aller Leistungen der BGfD im Rahmen der Geschäftsbesorgung bezüglich der Übernahme des Amtes einer internen Meldestelle in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- (2) Allgemeine Vertragsbedingungen von Auftraggebern, die diesen allgemeinen Vertragsbedingungen der BGfD entgegenstehen, werden von der BGfD nicht anerkannt. Etwas anderes gilt nur, wenn die BGfD ihnen ausnahmsweise ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Erbringt die BGfD in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender allgemeiner Vertragsbedingungen vorbehaltlos Leistungen an den Auftraggeber, so gelten auch dann ausschließlich diese allgemeinen Vertragsbedingungen der BGfD.
- (3) Soweit die BGfD diese allgemeinen Vertragsbedingungen aktualisiert, wird sie den Auftraggeber unverzüglich über die neue Fassung informieren. Die neuen allgemeinen Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ihnen zugestimmt hat oder ihnen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Aktualisierung in Textform widerspricht.
- (4) Für diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 3 HinSchG, in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

§ 2 Kunden bzw. Auftraggeber

Kunden bzw. Auftraggeber im Sinne dieser allgemeinen Vertragsbedingungen können nur Unternehmer nach Maßgabe des § 14 BGB sein. Die BGfD erbringt keine Leistungen an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote auf den Internetseiten der BGfD erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder etwas anderes geregelt wurde. Übermittelt der Auftraggeber ein Bestellformular für ein bestimmtes Angebot an die BGfD, so unterbreitet er der BGfD ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages. Die BGfD kann dieses innerhalb von zwei Wochen ab Zugang durch Ausstellung einer Auftragsbestätigung in Textform oder durch Aufnahme der Leistungserbringung annehmen. Erst dann gilt der Vertrag zwischen der BGfD und dem jeweiligen Auftraggeber als geschlossen.

§ 4 Vertragsgegenstand und Service Level

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Aufgaben einer internen Meldestelle i.S.d. HinSchG nach Maßgabe dieses Geschäftsbesorgungsvertrages.
- (2) Die kommenden Absätze regeln die Verfügbarkeit der vom Auftragnehmer betriebenen Meldekanäle. Die Meldekanäle werden vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung betrieben.
- (3) Der telefonische Meldekanal (Telefonnummer: 0921 / 16324540) steht zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten des Auftraggebers wochentags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung.
- (4) Der Meldekanal per E-Mail (E-Mail-Adresse: hinweisgeber@datenschutz-bayreuth.de) steht dauerhaft und ohne Unterbrechung zur Verfügung. Eine Meldung gilt als an den Auftragnehmer übermittelt, wenn Sie auf dessen Posteingangsserver abrufbar ist.

- (5) Der Auftragnehmer stellt den Meldekanal einer Online-Hinweisgeberplattform (Webadresse: <https://www.hinweisgeber-bayreuth.de>) mit einer Systemverfügbarkeit von mindestens 99% bereit. Die Systemverfügbarkeit berechnet sich wie folgt:

$$\text{Systemverfügbarkeit} = \left(\frac{\text{Gesamtminuten im Jahr} - \text{Ausfallzeit} - \text{geplante Ausfallzeit}}{\text{Gesamtminuten im Jahr} - \text{geplante Ausfallzeit}} \right) * 100$$

"Ausfallzeit" bezeichnet die Gesamtzahl der Minuten im Vertragsjahr in denen die Hinweisgeberplattform nicht verfügbar ist.

"Geplante Ausfallzeiten" sind Ausfallzeiten die auf regelmäßige Wartungen zurückzuführen sind. Regelmäßige Wartungen finden monatlich statt und können bis zu fünf Stunden andauern.

"Gesamtminuten im Jahr" bezeichnet die Gesamtzahl der Minuten im jeweiligen Kalenderjahr.

- (6) Ein technischer Support erfolgt nicht. Der Auftragnehmer stellt dem Auftragnehmer und dessen Arbeitnehmern eine Onlineschulung zur Verfügung, welche die Funktion der vom Auftragnehmer betriebenen Meldekanäle erklärt.

§ 5 Pflichten der Parteien

- (1) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, jederzeit in ausreichender Zahl eigene Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Fachwissen seiner Arbeitnehmer sicherzustellen. Diesbezügliche Aufwendungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

§ 7 Pauschalvergütung

Die in § 4 genannten Leistungen erbringt der Auftragnehmer gegen eine pauschale monatliche Vergütung gemäß der getroffenen Vereinbarung, soweit einzelne Leistungen nicht ausdrücklich durch § 8 ausgenommen bzw. im entsprechenden Leistungspaket (lt. Angebot) nicht enthalten sind.

§ 8 Aufwandsbezogene Vergütung

- (1) Die in § 8 Abs. 2 aufgezählten Teilbereiche der in § 4 genannten Leistungen erbringt der Auftragnehmer gegen eine aufwandsbezogene Vergütung, soweit sie nicht im vereinbarten Leistungspaket enthalten sind. Für jede derartige abrechenbare Stunde Arbeit des Auftragnehmers wird – vorbehaltlich einer anderweitigen individuellen Vereinbarung – ein Stundenhonorar von EUR 180,00 zzgl. Umsatzsteuer vereinbart.

- (2) Die nachfolgenden Leistungen können vom Auftraggeber jederzeit durch Anforderung in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Auftragnehmer in Anspruch genommen werden. Gesondert vergütungspflichtig sind, soweit nicht über das Leistungspaket abgedeckt:

- Beratung des Auftraggebers bei Verdacht auf rechtswidrige und missbräuchliche Meldungen durch den Hinweisgeber;
- Beratung des Auftraggebers zu internen Folgemaßnahmen im Falle einer stichhaltigen Meldung;
- Dokumentation der eingehenden Meldung, für jede weitere als die zehnte Meldung im Vertragsjahr;
- Prüfung der eingehenden Meldungen auf ihre Stichhaltigkeit;
- Rücksprache mit dem Hinweisgeber;
- Versand der Information über getroffene Folgemaßnahmen an den Hinweisgeber, für jede weitere als die zehnte Meldung im Vertragsjahr;
- Versand einer Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber, für jede weitere als die zehnte Meldung im Vertragsjahr.

§ 9 Rechnung, Leistungsnachweise

- (1) Die Fälligkeit der Vergütung nach §§ 7, 8 Abs. 1 richtet sich nach dem Leistungspaket und ist dem zugrundeliegenden Angebot zu entnehmen. Es handelt sich hierbei nur um die Vergütung für die Leistungen des Auftragnehmers. Für weitere Aufwendungen gilt § 10 Abs. 1.
- (2) Für die nach Aufwand zu vergütenden Leistungen i. S. v. § 8 Abs. 1 werden den monatlichen Rechnungen Leistungsnachweise beigefügt, aus denen die Person, die die Leistungen erbracht hat, und ein Überblick zu den erbrachten Leistungen ihrem Umfang und ihrem Inhalt nach hervorgehen. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von vollen 5 Minuten.

- (3) Die Vergütung versteht sich jeweils zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe im Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 10 Aufwendungen des Auftragnehmers

- (1) Zusätzlich zur Vergütung nach §§ 7, 8 sind Reiseauslagen in folgender Höhe vom Auftraggeber gegen Nachweis zu erstatten: PKW-Fahrtkosten in Höhe von EUR 0,75 /km zzgl. Umsatzsteuer bzw. Ticketkosten der Deutschen Bahn AG (1. Klasse). Durch An- und Abreise zum Sitz des Auftraggebers verursachte Reisezeiten sind zu einem Pauschalbetrag von EUR 25,00 zzgl. Umsatzsteuer je angefangenen fünfzehn Minuten gesondert zu vergüten.
- (2) Durch An- und Abreise zu Terminen an anderen Orten als dem Sitz des Auftraggebers oder dem Ort der geschäftlichen Niederlassung des Auftragnehmers verursachte Reiseauslagen werden ebenfalls mit 0,75 EUR/km (PKW) bzw. dem entsprechenden Ticket der Deutschen Bahn AG (1. Klasse) abgegolten, berechnet ab dem Ort der geschäftlichen Niederlassung des Auftragnehmers.
- (3) Sofern für die Ausführung der Tätigkeit des Auftragnehmers weitere Aufwendungen erforderlich werden, z.B. Hotelübernachtungen, Flugtickets u.Ä., muss hierüber eine gesonderte Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen werden. Der Auftragnehmer ist frei in der Wahl des Reisemittels, der Unterkunft und der Verpflegung. Zu erstattende Aufwände, bzw. zu vergütende Reisezeiten werden auf den monatlichen Rechnungen des Auftragnehmers i. S. v. § 9 separat und getrennt nach Personen ausgewiesen. Seinen Rechnungen wird der Auftragnehmer Kopien der entsprechenden Rechnungen Dritter beilegen.

§ 11 Laufzeit, Beendigung

- (1) Dieser Geschäftsbesorgungsvertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten ab dem vereinbarten Beginn der Tätigkeit; falls hierüber keine Vereinbarung getroffen wurde, ab dem Tag der Unterzeichnung. Er verlängert sich jeweils zum Laufzeitende um weitere 12 Monate, wenn er nicht vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist
- (2) Kündigungsfrist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt wird.
- (3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Für den Auftragnehmer liegt ein zur außerordentlichen Kündigung dieses Geschäftsbesorgungsvertrags berechtigender wichtiger Grund insbesondere darin, dass der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungshandlung zur Erfüllung dieses Geschäftsbesorgungsvertrags nicht binnen einer vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist ausgeführt hat, sofern der Auftragnehmer bei Bestimmung der Frist die vorzunehmende Handlung konkret bezeichnet und erklärt hat, dass er den Vertrag außerordentlich kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde.

§ 12 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- (2) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, sowie:
- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzlich oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, wobei wesentliche Vertragspflichten solche Pflichten sind, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden betreffen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut;
 - im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt vereinbart war;

- soweit der Auftragnehmer die Garantie für die Beschaffenheit ihrer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat;
- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder einem anderen gesetzlich zwingendem Haftungstatbestand.

- (3) Für den Fall, dass dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall von § 12 Abs. 2 lit. d), lit. e) oder lit. f) vorliegt, haftet die BGfD auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von EUR 100.000,00.
- (4) Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß § 12 Abs. 1 bis Abs. 3 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, leitenden und nichtleitenden Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (5) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht, oder im Falle, dass gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Beiden Parteien und dem qualifizierten Personal des Auftragnehmers sind die aus der Benennung zur internen Meldestelle erwachsende Verschwiegenheitsverpflichtung und deren Ausnahmen gem. §§ 8, 9 Hinweisgeberschutzgesetz sowie der Straftatbestand des § 203 Abs. 4 StGB bekannt.
- (2) Dieser Geschäftsbesorgungsvertrag ist vom Auftraggeber grundsätzlich geheim zu halten. Auch Teile davon dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher (§ 126 Abs. 1 BGB), in jedem Einzelfall erneut einzuholender Zustimmung des Auftragnehmers gegenüber Dritten offengelegt werden. Dies gilt nicht für eine Offenlegung des Vertrags, soweit der Auftraggeber dazu gesetzlich oder kraft behördlicher Anordnung verpflichtet ist oder sie gegenüber einem Dritten erfolgt, der von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet und vom Auftraggeber angewiesen ist, den Vertrag im Übrigen geheim zu halten.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz des Auftragnehmers, d.h. Bayreuth, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist.

§ 15 Textformklausel

Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen zu dem vorliegenden Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern sich die Parteien nicht ausdrücklich auf eine andere Form einigen. Dies gilt auch für die Abbedingung der Textform selbst. Der Vorrang der Individualabrede in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form bleibt unberührt. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder sonst undurchführbar sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Falle von unvorhergesehenen Regelungslücken. Soweit eine Bestimmung fehlt, unwirksam oder nichtig ist, tritt an ihre Stelle die jeweilige gesetzliche Regelung.

§ 17 Anwendbares Recht

Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen sowie der dazugehörige Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, d.h. Bayreuth.

